Anlage 2 b

Gemeinde

# Seckach

Neckar-Odenwald-Kreis

# Bebauungsplan

# „Gemeindehaus – Heinrich-Magnani-Straße“

Gemarkung Seckach

**Textlicher Teil:** **Planungsrechtliche Festsetzungen**
**Örtliche Bauvorschriften**
**Hinweise**

Entwurf

Planstand: 01.12.2023

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak** **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**

**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

## RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170) m.W.v. 17.06.2023 geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

## VERFAHRENSVERMERKE

| | |
|---|---|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am 23.01.2023 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am 13.03.2023 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB | vom 27.03.2023 bis 28.04.2023 |
| 4. Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB | vom 17.03.2023 bis 28.04.2023 |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss | am |
| 6. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | |
| 6.1 Bekanntmachung | vom bis |
| 6.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung | vom bis |
| 6.3 Beteiligung der Nachbarkommunen | vom bis |
| 7. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am |
| 8. Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB | am |
| 9. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am |

Zur Beurkundung
Seckach, den .....

---
Bürgermeister

# TEXTLICHER TEIL

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

# I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)**

### 1.1 SO – Sonstiges Sondergebiet: Gemeindehaus (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind Gebäude und Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke.

## 2. Maß der baulichen Nutzung
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)**

### 2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

### 2.2 GFZ - Geschossflächenzahl

Geschossflächenzahl entsprechend Planeintrag.

### 2.3 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

### 2.4 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen bestimmen sich durch Gebäudehöhen ($GH_{max}$) entsprechend Planeintrag.

Oberer Bezugspunkt

Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe gilt bei geneigten Dächern der höchste Punkt der Dachkonstruktion und bei Flachdächern die oberste Außenwandbegrenzung (Attika).

Unterer Bezugspunkt

Als unterer Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe gilt die gemäß Planeintrag festgesetzte Bezugshöhe (B). Sie wird über NN (Normal-Null) festgesetzt. Sie ist nicht mit der Erdgeschoßfußbodenhöhe oder der Fußbodenhöhe zu verwechseln. Diese dürfen

abweichend von der Bezugsebene festgelegt werden, sofern dabei die maximal zulässige First- und Traufhöhe nicht überschritten werden.

Erläuterungsskizze:

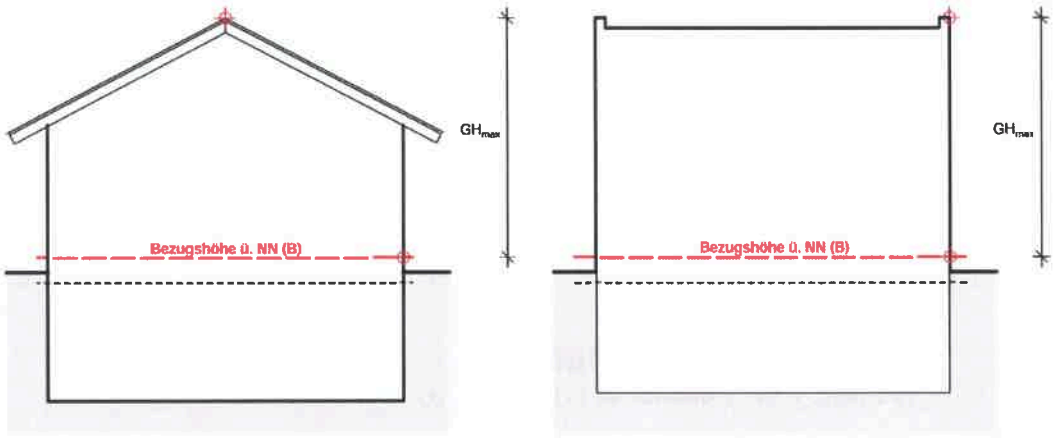


## 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)**

### 3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

o = offene Bauweise

### 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

## 4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)**

### 4.1 Stellplätze und Garagen

Stellplätze, Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur auf den hierfür gemäß Planeintrag festgesetzten Flächen zulässig.

### 4.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden mit einem Gesamtvolumen über 40 m$^3$ sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Auf der gemäß Planeintrag festgesetzten Fläche ist zudem eine Nebenanlage in Form eines Gebäudes bis maximal 510 $m^3$ umbauter Raum und einer maximalen Gebäudehöhe von 6,5 m zulässig.

## 5. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

### 5.1 Zu- und Ausfahrtsverbote

In den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt entsprechend Planeintrag sind Grundstückszufahrten unzulässig.

## 6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)**

### 6.1 Oberflächenbefestigung

Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

### 6.2 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

### 6.3 Beleuchtung des Gebiets

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung der Stellplatzfläche und der Außenanlage mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen.

### 6.4 Getrennte Regenwasserableitung

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der privaten Dachflächen ist getrennt zu erfassen und an den Regenwasserkanal anzuschließen.

### 6.5 Verbesserung des örtlichen Kleinklimas

Die Freiflächen der Baugrundstücke sind – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für andere zulässige Verwendungen benötigt werden.

Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.

## 7. Pflanzgebote und Pflanzbindungen
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

### 7.1 Pflanzgebot: Baum- und Strauchpflanzungen in den Bauflächen

Im Sondergebiet sind mindestens 16 hochstämmige, gebietsheimische Laub- oder Obstbäume zu pflanzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm haben. Erhaltene Bäume können auf die Pflanzvorgaben angerechnet werden.

Mindestens 5% der Grundstücksflächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch 2,0 m² Pflanzfläche anzunehmen.

Pflanzabstände: 1,5 m

Pflanzgröße: 2 xv, 60-100 cm.

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Gebäudenutzung zu vollziehen. Bei Abgang sind die Gehölze gleichartig zu ersetzen.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

### 7.2 Pflanzgebot PFG 1: Obstwiese und Feldhecke

Die Fläche wird mit Saatgut gesicherter Herkunft als artenreiche Fettwiese eingesät. Im 10 m – Raster werden Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 8/10 cm gepflanzt, gepflegt und bei Abgang oder Verlust gleichartig ersetzt.

Die Wiesenfläche ist in der Regel jährlich zweimal zu mähen. Die erste Mahd soll nicht vor Mitte Juni erfolgen. Das Mahdgut ist abzuräumen.

Am Nordrand wird eine dreireihige Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheister gepflanzt. Es gelten folgende Pflanzvorgaben:

Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm  Pflanzabstand 1,5 m  Reihenabstand 1,0 m

Die Hecke wird alle 10 – 15 Jahre in zwei Abschnitten auf den Stock gesetzt.

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug der Gebäude zu vollziehen. Die Saatgutangaben und Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

### 7.3 Pflanzgebot PFG 2: Feldhecke

In der Fläche wird eine zweireihige Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheister gepflanzt. Es gelten folgende Pflanzvorgaben:

Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm  Pflanzabstand 1,5 m  Reihenabstand 1,0 m

Die Hecke wird alle 10 – 15 Jahre in zwei Abschnitten auf den Stock gesetzt.

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug der Gebäude zu vollziehen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

# II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
**(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

### 1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind alle Dachformen bis zu einer maximalen Dachneigung von 45°.

### 1.2 Dachdeckung

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

### 1.3 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

## 2. Werbeanlagen
**(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

## 3. Verwendung von Außenantennen
**(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)**

Pro Gebäude ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig.

## 4. Niederspannungsfreileitungen
**(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

## 5. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

**(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)**

Die maximale Einleitmenge in den öffentlichen Regenwasserkanal „Heinrich-Magnani-Straße" (Flurstück 3308) beträgt 33,5 l/s. Die maximale Einleitmenge in den öffentlichen Regenwasserkanal im Stichweg „Heinrich-Magnani-Straße" (Flurstück 3343/4) beträgt 10,0 l/s. Darüberhinausgehende Abflussmengen sind über geeignete abflussmindernde Maßnahmen (z.B. Retentionszisternen, Retentionsmulden, Rigolen, Dachbegrünung) zu zurückzuhalten.

Allgemein gilt: Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu unterhalten.

Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

# III. HINWEISE

## 1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

## 2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

## 3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

## 4. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

## 5. Baugrunduntersuchung

Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungs-gutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## 6. Artenschutz

### Baufeldräumung und Gehölzrodung

Das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen darf nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Vorfeld der Bebauung vorsorglich regelmäßig zu mähen, um krautige Strukturen als möglichen Brutplatz für Bodenbrüter zu verhindern.

Der Abbau/Abbruch der Gebäude sollte vorzugsweise außerhalb der Brutzeit des Hausrot-schwanzes, d.h. zwischen Anfang August und Ende Februar erfolgen. Bei einem

# IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

## Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Sträucher und Anpflanzungen

| Wissenschaftlicher Name (dt. Name) | Verwendung | |
|---|---|---|
| | Feldhecken/sonstige Bepflanzungen | Einzelbaum |
| Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) * | | ● |
| **Carpinus betulus (Hain-Buche) *** | ● | ● |
| **Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel)** | ● | |
| **Euonymus europaeus (Gewöhnl. Pfaffenhütchen)** | ● | |
| Frangula alnus (Faulbaum) | ● | |
| **Quercus robur (Stiel-Eiche) *** | ● | ● |
| Salix caprea (Sal-Weide) | ● | |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) | ● | |
| Sambucus racemosa (Trauben-Holunder) | ● | |
| Tilia platyphyllos (Sommer-Linde) * | ● | ● |
| Ulmus glabra (Berg-Ulme) | | ● |
| Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball) | ● | |

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das süddeutsche Hügel- und Bergland sein.
Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

## Artenliste 2: Schwach bis mittelwüchsige Laubbaum-Sorten für Anpflanzungen auf Grundstücken in beengter Lage

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|---|---|
| Acer campestre „Elsrijk“ | Feldahorn |
| Carpinus betulus „Frans Fontaine“ / „Fastigiata“ | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Mespilus germanica | Mispel |
| Sorbus aria / Sorbus aria „Magnifica“ | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia “Fastigiata” / “Rossica Major” | Eberesche |
| Sorbus aucuparia var. edulis | Eberesche |

geplanten Abbruch in der Brutzeit sind die Hütten vorab von einem Fachkundigen auf Nester zu kontrollieren.

Im Sinne der allgemeinen Eingriffsvermeidung wird empfohlen, Komposthaufen und herumliegendes Holz sowie sonstige Materialien im Vorfeld einer Bebauung bzw. Abgrabung händisch abzuräumen und den Streifen im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

**Maßnahmen während der Baumaßnahme**

Bei der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass Wald und Waldrand nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden.

## 7. Regenwasserzisternen

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W555 zu beachten.

## 8. Starkregenereignisse

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen nicht auszuschließen sind, so dass bei Realisierung von Gebäudeteilen unterhalb der angrenzenden Straßenoberkante das Thema Hochwassersicherheit / Starkregenmanagement bei der Planung zu berücksichtigen ist. Beim Nachweis der Überflutungssicherheit gelten die DIN EN 752 sowie die DIN 1986-100.

Zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Ereignissen kommt dem gezielten Objektschutz im öffentlichen und privaten Bereich in Ergänzung zu temporärer Wasseransammlung auf Frei- und Verkehrsflächen und schadensfreier Ableitung im Straßenraum vorrangig Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist das Merkblatt DWA-M 119 zu beachten.

## 9. Einfriedungen

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.

## Artenliste 3: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|---|---|
| Acer campestre „Elsrijk" | Feldahorn |
| Acer platanoides „Columnare" | Spitzahorn |
| Carpinus betulus „Fastigiata" | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior „Westhof s Glorie" | Esche |
| Quercus robur „Fastigiata" | Stieleiche |
| Tilia cordata „Erecta" | Winterlinde |
| Tilia cordata „Rancho" | Winterlinde |

## Artenliste 4: Obstbaumsorten

| Obstbaumart | Geeignete Sorten |
|---|---|
| Apfel | Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel , Welschiser, Zabergäu Renette, Schöner von Berwangen |
| Birne | Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle |
| Süßkirschen | Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam |
| Walnüsse | Mars, Nr. 26, Nr. 139 |

## Empfohlene Saatgutmischung

| Bereich | Saatgutmischung |
|---|---|
| Fläche für das Anpflanzen (PFG 1) | Fettwiesenmischung<br>Blumenwiesenmischung<br>Magerwiesenmischung |

Herkunftsgebiet für Saatgut gesicherter Herkunft muss das UG 11 „Süddeutsche Hügel- und Bergland" sein.

Aufgestellt:

Seckach, den

DIE GEMEINDE:

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**
**Partnerschaftsgesellschaft mbB**
**LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER**
**EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH**
**E-Mail: info@ifk-mosbach.de**